

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



27. Jahrgang

22. Mai 2018

Nr.: 23

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.05.2018 | 2 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen | 2 |
| 3. | Bekanntmachung der Öffentlichkeitsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ludwigsfelde, 3. Stufe | 4 |
| 4. | Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2018 | 5 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Bekanntmachung
des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.05.2018**

**1. Vergabe von Bauleistung, Ludwigsfelde, Klubhaushof, Fertigstellung Nebengebäude
- Putzarbeiten, Trockenbau, Fliesen, Abdichtungsarbeiten, Estrich**

Der Bürgermeister wird beauftragt die Bauleistungen:

Ludwigsfelde, Klubhaushof, Fertigstellung Nebengebäude
Putzarbeiten, Trockenbau, Fliesen, Abdichtungsarbeiten, Estrich

an folgendes Unternehmen zu vergeben:

Firma Keiper
Bau- und Dienstleistungen GmbH
Berliner Straße 24
14959 Trebbin

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, 19.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34
„Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“
der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen**

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde der mit Beschluss vom 19.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen in der Fassung vom 15.08.2017 der Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Am 09.03.2018 (Az. 80.11.17) wurde der Stadt Ludwigsfelde mitgeteilt, dass durch Fristablauf im Antragsverfahren die Genehmigungsfiktion eingetreten ist (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Die Genehmigung gilt demnach als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen liegt im Ortsteil Siethen der Stadt Ludwigsfelde nördlich des Berliner Weges und am östlichen Ende der Birkengasse.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Siethen die Flurstücke 122, 123/1, 123/2, 260, 791 und 792 sowie Teilflächen der Flurstücke 124/1 und 738 der Flur 8.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,95 ha (darunter ca. 0,07 ha öffentliche Verkehrsfläche).



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen
Auszug Luftbild ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen in der Fassung vom 15.08.2017, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Bauleitplanung, Zimmer 2.27 (2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 19.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung Öffentlichkeitsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ludwigsfelde, 3. Stufe

Auf Grundlage der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie des darauf Bezug nehmenden § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz wird aktuell der Lärmaktionsplan für die Stadt Ludwigsfelde überprüft, aktualisiert und fortgeschrieben. Das Hauptziel der Lärmaktionsplanung ist es, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“

Hauptgegenstand der Lärmaktionsplanung bildet das Straßennetz mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr / ca. 8.000 Kfz pro Tag (A 10, B 101, Potsdamer Straße). Darüber hinaus erfolgen jedoch auch Betrachtungen zum Schienen- und Fluglärm sowie zum weiteren Straßennetz.

Gemäß der aktuellen Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg sind allein im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr ca. 6.000 Einwohner der Stadt Ludwigsfelde erheblichen Belästigungen mit Lärmpegeln von über 45 dB(A) nachts ausgesetzt. Hinzu kommen nachts weitere ca. 3.500 Einwohner, bei denen erhebliche Belästigungen durch den Bahnlärm bestehen.

Die Öffentlichkeitsveranstaltung dient der Information der Bevölkerung zu den Rahmenbedingungen, zur Betroffenheitssituation sowie zum aktuellen Planungsstand des Lärmaktionsplanes. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, mit dem beauftragten Fachgutachter zu diskutieren sowie Hinweise, Anregungen und Vorschläge in den Planungsprozess einzubringen.

Die Öffentlichkeitsveranstaltung zum Lärmaktionsplan findet am 31.05.2018 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 statt. Alle durch Lärm betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Ludwigsfelde, 16.05.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher fest- gesetzten Ge- samtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	48.883.400	0	0	48.883.400
ordentliche Aufwendungen	54.129.700	0	0	54.129.700
außerordentliche Erträge	189.000	0	0	189.000
außerordentliche Aufwendungen	194.000	0	0	194.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen	47.783.500	0	0	47.783.500
Auszahlungen	62.808.800	1.200.000	0	64.008.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	46.776.100	0	0	46.776.100
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	49.501.200	0	0	49.501.200
Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	1.007.400	0	0	1.007.400
Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit	11.319.500	1.200.000	0	12.519.500
Einzahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit	1.988.100	0	0	1.988.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreser- ven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Festlegungen zur Erheblichkeit und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.
4. Die Festlegungen über die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung werden nicht verändert.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

§ 7

Die Festlegung zum Höchstbetrag von Kassenkrediten wird nicht verändert.

Ludwigsfelde, 09.05.2018

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 09.05.2018

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten:	Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 09.05.2018

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister